

Aktueller Fall aus der Rechtsprechung zur Arzthaftung

Im gegenständlichen Fall beschäftigt sich mit der Frage, ob es dem Bereitschaftsdienst habende Arzt vorwerfbar ist, wenn der Transport eines Kleinkindes in die Ordination dieses Arztes trotz Aufforderung, in die Ordination zu kommen, erst eineinhalb Stunden später erfolgt.

Sachverhalt

Wegen hohen Fiebers und Teilnahmslosigkeit des damals ca acht Monate alten Kleinkindes kontaktierte seine Mutter den ärztlichen Bereitschaftsdienst und wurde mit dem in weiterer Folge dann beklagten Arzt als diensthabenden Arzt verbunden. Dieser forderte sie auf, zu ihm in die Ordination zu kommen. Die Mutter des Kleinkindes ging jedoch fälschlicherweise davon aus, dass der Beklagte zu ihr kommen werde. Dadurch kam es zu einer Verzögerung von etwa eineinhalb Stunden, ehe die Rettung verständigt wurde. Beim Kläger wurde eine Gehirnhautentzündung durch Meningokokken diagnostiziert.

Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der ärztlichen Sorgfaltspflicht die Diagnostik, Aufklärung und Beratung nach den Regeln der ärztlichen Kunst geschuldet wird. Wird dagegen verstoßen, so liegt ein Behandlungs- und/oder Aufklärungsfehler vor. Nach ständiger Rechtsprechung wird dann von einem dem Arzt als Fehler vorwerfbaren Verhalten ausgegangen, wenn er das in Kreisen gewissenhafter und aufmerksamer Ärzte und Fachärzte vorausgesetzte und damit bei der Behandlung zu erwartende Verhalten unterlässt. Erkennt der Arzt aufgrund der Schilderungen der Symptome am Telefon, dass eine weiterführende Untersuchung erforderlich ist, so ist er verpflichtet, den Patienten umgehend auf die Notwendigkeit einer Untersuchung hinzuweisen sowie auch auf die Risiken, wenn sich der Patient der angeratenen Untersuchung nicht unterzieht. Wird diese notwendige Aufklärung nicht oder nicht ausreichend erteilt, liegt auch darin eine fehlerhafte Behandlung. Der OGH hat bereits ausgesprochen, dass die Belehrung umso ausführlicher und eindringlicher zu erfolgen hat, je klarer für den Arzt die schädlichen Folgen des Unterbleibens sind und je dringlicher die weitere Behandlung aus der Sicht eines vernünftigen und einsichtigen Patienten ist.

Entscheidung des OGH

Der OGH hat in dieser Entscheidung ausgesprochen, dass die Aufforderung durch den Bereitschaftsdienst habenden Arzt an die Mutter, aufgrund des hohen Fiebers und der Teilnahmslosigkeit des Kindes in seine Ordination zu kommen, ausreichend ist der

Aufklärungspflicht über die Notwendigkeit einer persönlichen Untersuchung ist. Zudem wurde zwischen dem Arzt und der Mutter zu diesem Zweck auch die Ordinationsadresse erörtert – nach Ansicht des OGH ist somit dem Arzt die fälschliche Annahme der Mutter, dass er zu ihr kommen würde und nicht sie zu ihm in die Ordination kommen solle, nicht vorwerfbar. Auch dass die Rettung erst eineinhalb Stunden später verständigt wurde, ist nicht dem Arzt vorwerfbar. Dies insbesondere deshalb, da der Arzt aufgrund des Verlaufs des Telefonats mit der Mutter, insbesondere der Erörterung der Ordinationsadresse, keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass die Mutter des Kleinkindes seine Aufforderung, zur Untersuchung und Behandlung in die Ordination zu kommen, nicht verstanden hatte und daher keine Veranlassung hatte, dies weiter zu überprüfen.

Der OGH führte dazu im Übrigen weiter aus, dass sich die Mutter – wie im Verfahren erfolgt – auch nicht auf die Möglichkeit der Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten im Einzelfall an Laien (§ 50a ÄrzteG) und der damit einhergehenden Anleitungs- und Unterweisungspflichten berufen kann. Vielmehr handelt es sich nach der Ansicht des OGH hier um keinen ärztlich angeordneten Krankentransport in die Ordination, sondern vielmehr um eine familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Betreuungshandlung der Eltern. Für eine solche ist üblicherweise keiner Anleitung und Unterweisung durch den Arzt erforderlich.